

# **BGer 6B\_1233/2014 vom 30. Januar 2015**

Bundesgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1233\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1233_2014)

FR: TF 6B\_1233/2014 du 30 janvier 2015

IT: TF 6B\_1233/2014 del 30 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Bern trat mit drei Beschlüssen vom 15. Dezember 2014 auf Revisionsgesuche des Beschwerdeführers vom 21. November, 24. November und 2. Dezember 2014 nicht ein, weil er keine Revisionsgründe genannt hatte (SK 14 346 KSI, SK 14 350 KSI, SK 14 355 KSI). Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, die Beschlüsse seien aufzuheben und die Sache an das Obergericht zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer behauptet, die Richter der Vorinstanz seien unobjektiv und voreingenommen gewesen. Der Umstand, dass er die angefochtenen Beschlüsse als "nicht haltbar" einstuft, stellt indessen keinen Revisionsgrund dar.

Die Vorinstanz stellt in allen drei Beschlüssen fest, die Verletzung der EMRK stelle für sich allein keinen Revisionsgrund dar, weil die Voraussetzungen von Art. 410 Abs. 2 StPO kumulativ erfüllt sein müssen (je S. 2 E. 4). Mit der Behauptung, die Richter seien "des Lesens unkundig", vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, dass die Vorinstanz das Recht verletzt haben könnte.

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.